VERORDNUNG (EWG) Nr. 547/81 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1981

über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Caritas im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Krieterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. Mai 1980 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 3 759 Tonnen Weichweizenmehl an die Caritas im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1980 zu liefern.

Die in der Gemeinschaft in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3116/80 der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Durchführung einer Ausschreibung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Caritas (6) durchgeführte Ausschreibung ist nicht zugeschlagen worden. Deshalb ist eine neue Ausschreibung durchzuführen.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (7) vorzusehen. Es ist erforderlich für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

ANHANG

1. **Programm** : 1980
2. **Empfänger** : Caritas.
3. **Bestimmungsort oder -land** : Chile.
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl.
5. **Gesamtmenge** : 3759 Tonnen.
6. **Anzahl Partien** : 1.
7. **Mit der Ausschreibung beauftragte Interventionsstelle** : Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt-Main / Telex 411475.
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft.
9. **Merkmale der Ware** :
 — Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v.H.
 — Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25 bezogen auf die Trockenmasse)
 — Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf Trockenstoff
10. **Aufmachung** :
 — in Säcken (1)
 — Qualität der Säcke ; neue Jutesäcke, gefüttert mit Baumwollsäcken
 — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 — Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :

 „Harina de trigo / Donación de la Comunidad Económica Europea / Destinado a la distribución gratuita en Chile / Caritas"

 sowie : „6450 / San Antonio" für 1 900 Tonnen
 „6452 / San Antonio" für 180 Tonnen
 „6453 / San Antonio" für 179 Tonnen
 „6451 / Talcahuano" für 1 500 Tonnen
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft (2)
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 16. März 1981 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : zwischen dem 1. und 30. April 1981
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne
18. Auf Antrag der Caritas muß ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden bei Cebemo, Transport Group, van Alkemadelaan 1 — NL 2597 AA Den Haag.

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

(2) Der Hafen muß eine Wassertiefe von mindestens 10 Meter lws (lws = low water spring) und eine Kailänge von mindestens 160 Meter haben, damit Seeschiffe anlegen können.